

Generalsekretariat  
Hochschulstrasse 17  
Postfach 7475  
3001 Bern  
Telefon 031 635 48 07  
Fax 031 635 48 17  
anwaltspruefungen.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## Prüfungen Sommer 2012 schriftlicher Fall Staats- und Verwaltungs- recht

APK 12 67

### Sachverhalt

X. ist Eigentümer des Kakadus «Phönix» (Vogel aus der Familie der Grosspapageien). Der Veterinärdienst des Kantons Bern (VetD) erteilte X. im Jahr 2006 eine auf zwei Jahre befristete Bewilligung für das Halten des Vogels. Nach Ablauf der Bewilligung stellte X. kein Erneuerungsgesuch, behielt aber den Kakadu, den er in einer Voliere in einer nahe gelegenen Scheune unterbrachte.

Aufgrund von Hinweisen aus der Nachbarschaft führte der VetD am 30. Juli 2010 bei X. einen unangemeldeten Augenschein durch. Dabei gelangte der VetD zur Auffassung, dass die Haltebedingungen für «Phönix» nicht den Anforderungen von Art. 95 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang 2 Tabelle 2 TSchV entsprachen. Namentlich wurde der Kakadu als Einzel-tier gehalten. Die Voliere hatte ein Volumen von lediglich 12 m<sup>3</sup> und wies keine Badegelegenheit auf.

In der Folge setzte der VetD X. eine Frist von 2 Monaten, um die gesetzeskonforme Haltung sicherzustellen. Anlässlich eines weiteren Augenscheins vom 25. Oktober 2010 stellte der VetD fest, dass sich die Haltebedingungen für «Phönix» nicht geändert hatten.

Am 26. November 2010 verfügte der VetD:

1. «Phönix» wird beschlagnahmt und durch den Veterinärdienst bis auf Weiteres im Tierheim Z. untergebracht. Die Kantonspolizei wird nach Ablauf einer Woche mit dem Vollzug der Beschlagnahme beauftragt.
2. Die Kosten der Unterbringung von «Phönix» im Tierheim Z. werden X. auferlegt.
3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Erhalt Beschwerde an [Nennung der zuständigen Behörde] erhoben werden.

Der VetD begründete die Verfügung damit, dass «Phönix» unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werde und X. innert Frist die Situation nicht verbessert habe.

Die Verfügung wurde mit eingeschriebenem Brief versandt. Da der Postbote X. beim Zustellungsversuch am 29. November 2010 nicht antraf, legte er ihm eine Abholungseinladung in den Briefkasten, wonach X. ersucht werde, die Sendung innert sieben Tagen bei der Poststelle abzuholen. X. nahm die Verfügung am Freitag, 3. Dezember 2010 bei der Poststelle in Empfang.

frist?



Am 10. Dezember 2010 holte die Kantonspolizei «Phönix» bei X. ab. Tags zuvor hatte die Kantonspolizei versucht, X. die Abholung telefonisch anzukündigen. Da dieser das Mobiltelefon nicht bediente, hinterliess die Kantonspolizei eine Combox-Nachricht, wonach sie den Vogel am nächsten Tag um 14 Uhr abholen werde.

Am 3. Januar 2011 hat X. Beschwerde bei der zuständigen Behörde erhoben. Er verlangt die Aufhebung der Verfügung des VetD vom 26. November 2010 und macht Folgendes geltend:

- Die Abholung von «Phönix» einzig auf der Combox seines Mobiltelefons anzukündigen, verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Er habe die Nachricht erst zwei Stunden vor dem Abholtermin gehört und nicht damit rechnen müssen, dass die Kantonspolizei «Phönix» bereits wenige Tage nach Erlass der Verfügung vom 26. November 2010 abholen werde. Schon aus diesem Grund sei die Beschlagnahmeverfügung aufzuheben.
- «Phönix» werde seit Jahren einzeln gehalten, sei damit glücklich und habe sich an seine Voliere gewöhnt. Es sei davon auszugehen, dass er nach all diesen Jahren einen Artgenossen im gleichen Käfig nicht akzeptiere. Eine Badegelegenheit sei völlig überflüssig. Insgesamt werde «Phönix» artgerecht gehalten. Daher sei die Beschlagnahme tierschutzrechtlich ungerechtfertigt und unverhältnismässig.
- Angesichts der Übergangsbestimmung von Art. 221 TSchV müsse er die verschärften, in Anhang 2 Tabelle 2 der TSchV umschriebenen Voraussetzungen für die Haltung von «Phönix» noch gar nicht erfüllen.
- Sein Nachbar Y., stellvertretender Leiter des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn, habe ihm schon Anfang Jahr 2010 mitgeteilt, aus seiner Sicht sei die Haltung von «Phönix» tierschutzkonform. Darauf habe er vertraut.
- Er werde innert 3 Monaten «Phönix» in einer grösseren Voliere unterbringen.

Eine durch die Beschwerdebehörde am 4. April 2011 angesetzte Instruktionsverhandlung hat ergeben, dass X. die Voliere von «Phönix» auf die folgenden Masse erweitert hat: 3 m Länge, 3 m Breite und 2 m Höhe. Y. hat im Beschwerdeverfahren die Aussage von X. bestätigt. Die Parteien konnten Schlussbemerkungen einreichen.

### **Aufgabe**

Verfassen Sie den Beschwerdeentscheid der zuständigen Behörde. Für Sachverhalt und Prozessgeschichte kann auf das Aufgabenblatt verwiesen werden. Wählen Sie als Entscheiddatum den 9. Juni 2011.

### **Hilfsmittel**

- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Kantonale Tierschutzverordnung vom 21. Januar 2009 (KTSchV; BSG 916.812)
- Auszüge aus dem Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455)
- Auszüge aus der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)